

Notariat I Villingen

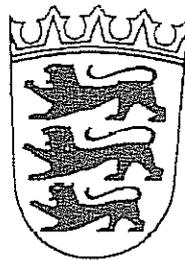
I UR 2386 / 2012

Schwenninger Straße 2, 78048 Villingen-Schwenningen Tel.: 07721/8718-46, Fax 07721/8718-92,
hans.buddeberg@notvillingen.justiz.bwl.de

Notariat I Villingen - 18 29 - 78008 Villingen-

Schwarzwald-Baar-Klinikum Villingen-Schwenningen GmbH
Vöhrenbacher Straße 25
78050 Villingen-Schwenningen

**Urkunde des Notars
Notariatsdirektor Hans Buddeberg
Notariat I Villingen**



Beglaubigte Ablichtung

Die angesiegelte Urkunde stimmt mit der Urschrift überein.
Diese wird notariell beglaubigt für

Schwarzwald-Baar-Klinikum Villingen-Schwenningen GmbH
Vöhrenbacher Straße 25
78050 Villingen-Schwenningen

Villingen-Schwenningen, den 21.12.2012


Buddeberg
Notariatsdirektor als Notar

I UR 2386 / 2012

NOTARIAT VILLINGEN

Schwenninger Str. 2, 78048 Villingen-Schwenningen

Tel: (07721) 8718-46

Fax: (07721) 8718-92

E-mail: hans.buddeberg@notvillingen.justiz.bwl.de

ÖFFENTLICHE URKUNDE

Beurkundet zu Villingen-Schwenningen im Amtszimmer am

20. Dezember 2012

Vor dem Notariat I Villingen

Gegenwärtig: Notariatsdirektor **B u d d e b e r g** als Notar

Es sind erschienen, dem Notar persönlich bekannt:

1. Herr Sven Hinterseh,
geb. am 21.01.1972,
Landrat des Schwarzwald-Baar-Kreises,
- deutscher Staatsangehöriger -
handelnd für den Schwarzwald-Baar-Kreis als dessen gesetzlicher Vertreter
2. Herr Dr. Rupert Kubon,
geboren am 27.05.1957,
Oberbürgermeister der Stadt Villingen-Schwenningen,
- deutscher Staatsangehöriger -
handelnd für die Stadt Villingen-Schwenningen als deren gesetzlicher Vertreter
3. Herr Michael Rieger,
geboren am 29.05.1961,
Bürgermeister der Stadt St. Georgen i. Schw.,
- deutscher Staatsangehöriger -
handelnd für die Stadt St. Georgen i. Schw. als deren gesetzlichen Vertreter

4. Herr Rolf Schmid,
geb. am 22.10.1949,
geschäftsansässig in Villingen-Schwenningen, Vöhrenbacher Str. 23-25,
- deutscher Staatsangehöriger -

Der Erschienene Ziff. 4 erklärt, er handele nicht im eigenen Namen, sondern als einzelvertretungsberechtigter, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiter Geschäftsführer der Schwarzwald-Baar-Klinikum Villingen-Schwenningen GmbH (Amtsgericht – Registergericht – Freiburg, HRB 602038).

Nach Befragung der Erschienenen wird festgestellt, dass keine Vorbefassung im Sinne von § 3 Absatz 1 Nr. 7 BeurkG vorliegt.

Die Erschienenen erklären mit der Bitte um Beurkundung:

A. Rechtliche Verhältnisse

I. Beteiligungsverhältnisse an der Gesellschaft

Am Stammkapital der

Schwarzwald-Baar-Klinikum Villingen-Schwenningen GmbH
mit dem Sitz in Villingen-Schwenningen

- nachfolgend auch „Gesellschaft“ genannt -

im Nennbetrag von € 8.940.000 sind mit nachstehenden Geschäftsanteilen beteiligt:

- | | | |
|----|--------------------------------------|-------------|
| a) | die Stadt Villingen-Schwenningen mit | € 5.140.000 |
| b) | der Schwarzwald-Baar-Kreis mit | € 3.440.000 |
| c) | die Stadt St. Georgen mit | € 360.000. |

Es ist somit das gesamte Stammkapital der Gesellschaft in Höhe von € 8.940.000 vertreten.

Das Stammkapital der Gesellschaft ist voll einbezahlt.

II. Grundbuchstand bezüglich des Grundstücks der Gesellschaft in St. Georgen

1. Im Grundbuch von St. Georgen, Blatt Nr. 6483, Abteilung I Nr. 2 ist die Klinikum der Stadt Villingen-Schwenningen GmbH als Eigentümerin des folgenden Grundstücks eingetragen:

Gemarkung St. Georgen

Flst. 741 Schönblickstraße 34, 36, 45, 47,
Gebäude- und Freifläche -:1 ha 65 a 60 qm

(nachstehend auch das „Grundstück“ genannt).

2. Das Grundstück ist nach Abteilung II und Abteilung III lastenfrei.

B.

Gesellschafterversammlung

Unter Verzicht auf die Einhaltung aller durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag vorgeschriebenen Formen und Fristen halten die Gesellschafter eine

Gesellschafterversammlung

der

Schwarzwald-Baar-Klinikum Villingen-Schwenningen GmbH
mit dem Sitz in Villingen-Schwenningen

ab und fassen folgende

B e s c h l ü s s e:

I.

Sofort wirksam werdende Beschlüsse

1. Einziehung des Geschäftsanteils der Stadt St. Georgen; Anpassung der Nennbeträge der Geschäftsanteile der Stadt Villingen-Schwenningen und des Schwarzwald-Baar-Kreises
 - a) Der Geschäftsanteil der Stadt St. Georgen im Nennbetrag von € 360.000 wird mit Zustimmung der Stadt St. Georgen eingezogen. Als Gegenleistung erhält

die Stadt St. Georgen das von ihr in die Gesellschaft eingebrachte Grundstück zurück (Abschnitt D.).

- b) Im Hinblick auf die Regelung in § 5 Abs. 3 S. 2 GmbHG, nach der die Summe der Nennbeträge aller Geschäftsanteile dem Stammkapital entsprechen muss, werden die Nennbeträge der Geschäftsanteile der Stadt Villingen-Schwenningen und des Schwarzwald-Baar-Kreises entsprechend angepasst. An der Gesellschaft sind danach beteiligt:

a)	Stadt Villingen-Schwenningen	€ 5.355.664
b)	Schwarzwald-Baar-Kreis	€ 3.584.336.

2. Änderungen des Gesellschaftsvertrags

- a) § 5 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrags erhält folgende Neufassung:

„(2) An der Gesellschaft sind beteiligt:

a)	Stadt Villingen-Schwenningen	€ 5.355.664
b)	Schwarzwald-Baar-Kreis	€ 3.584.336.“

- b) § 2 Absatz 1 Satz 1 des Gesellschaftsvertrags erhält folgende Neufassung:

„Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Krankenhäusern in den Städten Villingen-Schwenningen und Donaueschingen.“

- c) § 3 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrags wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft erfüllt öffentliche Zwecke im Sinne der §§ 102 ff. GemO Baden-Württemberg. Die Gesellschaft bezweckt, eine bedarfsgerechte und wirtschaftliche Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen im Rahmen der Aufgabenstellung nach dem Krankenhausplan des Landes Baden-Württemberg sicher zu stellen. Die Schwarzwald-Baar-Klinikum Villingen-Schwenningen GmbH mit Sitz in Villingen-Schwenningen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb von Krankenhäusern.

- d) § 3 Absatz 3 des Gesellschaftsvertrags erhält folgende Neufassung:

„(3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.“

e) § 3 Absatz 5 des Gesellschaftsvertrags wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gesellschafter, die Körperschaften des öffentlichen Rechts oder steuerbegünstigte Körperschaften sind, untereinander im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken.“

f) § 8 Absatz 4 Buchstabe a) des Gesellschaftsvertrags wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Folgende Beschlüsse bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter, die jeweils einen Gesellschaftsanteil von mehr als 25 % des Stammkapitals halten:

a) Entscheidungen, die eine Zahlungsverpflichtung der Gesellschafter begründen, bewirken oder erweitern können. Dies gilt nicht, wenn und soweit die Hälfte des gezeichneten Kapitals (Stammkapital, ohne Berücksichtigung der Rücklagen) durch nicht ausgeglichene negative Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchstabe a) der Gesellschaftervereinbarung aufgezehrt ist (diese sind in einer Nebenrechnung zum Jahresabschluss auszuweisen und mit diesem von der Gesellschafterversammlung festzustellen) oder nach Einschätzung der Geschäftsführung die nachhaltige Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft nicht mehr gesichert ist sowie für solche Entscheidungen, die eine Zahlungsverpflichtung der Gesellschafter begründen, bewirken oder erweitern können, denen eine Investitionsentscheidung der zuständigen Organe der Gesellschaft zugrunde liegt.“

g) § 14 Absatz 4 des Gesellschaftsvertrags wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Der Stadt Villingen-Schwenningen und dem Schwarzwald-Baar-Kreis stehen die Befugnisse aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu.“

h) § 15 Absatz 1 Sätze 2 ff. und Absatz 2 Sätze 4 ff. des Gesellschaftsvertrags werden ersatzlos aufgehoben.

i) § 16 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrags erhält folgende Neufassung

„(1) Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.“

3. Änderung der Gesellschaftervereinbarung vom 14. Juli 2004/27. April 2009 (Urkunde des Notariats I Villingen I UR 824/2009)

Die Finanzierung der Gesellschaft haben die Gesellschafter mit der Gesellschaftervereinbarung vom 14. Juli 2004 geregelt, die der Urkunde des Notariats Villingen vom 27. April 2009 beigefügt wurde. Die Urkunde liegt im Beurkundungstermin in beglaubigter Abschrift vor. Die Erschienenen erklären, dass ihnen der Inhalt der Urkunde bekannt ist und sie auf das Verlesen und die Beifügung zu dieser Urkunde verzichten. Auf diese Urkunde wird verwiesen. Der Notar hat auf die Bedeutung der Verweisung hingewiesen.

In der Gesellschaftervereinbarung wird der Hinweis auf die Stadt St. Georgen aufgehoben. Die Gesellschaftervereinbarung selbst wird wie folgt geändert:

a) § 5 Absatz 1 Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:

„1. Die Vertragspartner stimmen überein, dass der Landkreis vorbehaltlich der Regelung in § 4 die primäre Finanzierungsverantwortung für die Gesellschaft trägt. Die Finanzierungsverantwortung umfasst gegenwärtig:

a) den Ausgleich eines negativen Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit. Nicht umfasst ist der Ausgleich von Fehlbeträgen, soweit sie durch außergewöhnliche Geschäftsvorfälle, wie z.B.

- die Zerstörung des Klinikgebäudes durch Elementarschäden,
- die Haftung für ärztliche Kunstfehler,
- außerplanmäßige Abschreibungen (ggf. saldiert mit Erträgen aus der Auflösung korrespondierender Sonderposten und Ausgleichsposten aus Darlehensförderung) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen ohne Rücksicht darauf, ob sie die Voraussetzungen für außerordentliche Aufwendungen erfüllen,

- sowie Buchverluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens, die die Voraussetzungen für außerordentliche Aufwendungen erfüllen,

verursacht sind, gleichgültig, ob diese im Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit enthalten sind."

- b) § 5 Absatz 2 wird ersatzlos aufgehoben; § 5 Absatz 3 wird zu § 5 Absatz 2, § 5 Absatz 4 wird zu § 5 Absatz 3.
- c) § 6 Absätze 3 bis 5 erhalten folgende Neufassung:
3. Beabsichtigt der Landkreis nach Abs. 1, Finanzierungsleistungen zu erbringen, so hat er dies der Stadt Villingen-Schwenningen schriftlich mitzuteilen. Die Stadt Villingen-Schwenningen kann der Erbringung der Finanzierungsleistungen innerhalb einer Frist von drei Monaten, gerechnet ab dem Zugang der Anzeige des Landkreises bei ihr, widersprechen. Widerspricht sie der Erbringung der Finanzierungsleistungen und sind die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt, so ist sie verpflichtet, sich an der Finanzierung der Gesellschaft im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft zu beteiligen. Für diesen Fall gilt Abs. 4 entsprechend.
 4. Widerspricht die Stadt Villingen-Schwenningen der Erbringung der Finanzierungsleistungen nicht, so ist bei der Gesellschaft eine Kapitalerhöhung durchzuführen, bei der – sofern die Gesellschafter nichts Abweichendes vereinbaren – ausschließlich der Landkreis übernahmeberechtigt ist. Das Bezugsrecht der Stadt Villingen-Schwenningen ist insoweit ausgeschlossen. Der Kapitalerhöhungsbetrag entspricht 22,15 % des vom Landkreis aufzubringenden Finanzierungsbetrags.
 5. Stehen dem Landkreis 75 % der Stimmen zu, so kann er verlangen, dass den Gesellschaftern ein Benennungsrecht bei der Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder nach § 9 Abs. 2 der Satzung im Verhältnis zu ihren Stimmrechten gewährt wird.
- d) § 7 der Gesellschaftervereinbarung wird ersatzlos aufgehoben.
- e) § 8 der Gesellschaftervereinbarung (Umsetzung) wird zu § 7.

II.

Aufschiebend bedingte Beschlüsse

1. Kapitalerhöhung

a) Das Stammkapital der Gesellschaft wird von € 8.940.000 um € 4.538.314 auf

€ 13.478.314

(i.W. Euro dreizehnmillionenvierhundertachtundsiebzigtausenddreihundertvierzehn) erhöht.

b) Zur Übernahme der auf das erhöhte Stammkapital zu leistenden Einlage in Höhe von € 4.538.314 (Geschäftsanteil Nr. 3) wird ausschließlich der Schwarzwald-Baar-Kreis zugelassen. Der Geschäftsanteil ist – im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen – erstmals für das Geschäftsjahr 2013 gewinnbezugsberechtigt.

c) Der Schwarzwald-Baar-Kreis hat die zu übernehmende Einlage spätestens am 15. März 2013 in voller Höhe in Geld zu erbringen. Im Hinblick auf die bei der Gesellschaft vorhandenen Gewinn- und Kapitalrücklagen und den von ihm bereits einseitig in die Kapitalrücklage geleisteten Betrag von € 489.000 hat der Schwarzwald-Baar-Kreis darüber hinaus zusätzlich ein Aufgeld in Höhe von € 15.461.686 in bar zu erbringen, das spätestens am 15. März 2013 zur Zahlung fällig und bei der Gesellschaft in die Kapitalrücklage einzustellen ist.

2. Änderung des Gesellschaftsvertrags

§ 5 Absätze 1 und 2 des Gesellschaftsvertrags erhalten folgende Neufassung:

„(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 13.478.314 (in Worten: dreizehnmillionenvierhundertachtundsiebzigtausenddreihundertvierzehn).

(2) An der Gesellschaft sind beteiligt:

a) die Stadt Villingen-Schwenningen mit € 5.355.664

b) der Schwarzwald-Baar-Kreis mit € 8.122.650.“

3. Aufschiebende Bedingung

Der Beschluss über die Kapitalerhöhung wird erst wirksam mit der Bereitstellung der dafür erforderlichen Mittel im Haushalt des Schwarzwald-Baar-Kreises durch Wirksamwerden der Haushaltssatzung für das Jahr 2013. Zum Nachweis des Wirksamwerdens reicht eine schriftliche Erklärung des Schwarzwald-Baar-Kreises gegenüber dem beurkundenden Notar aus.

Der Geschäftsführer der Gesellschaft wird angewiesen, die Kapitalerhöhung beim Handelsregister erst anzumelden, wenn die aufschiebende Bedingung eingetreten ist.

C.

Übernahmeerklärung des Schwarzwald-Baar-Kreises

Der Schwarzwald-Baar-Kreis übernimmt zu den oben in Abschnitt B. II. festgelegten Bedingungen die neue Einlage (Geschäftsanteil Nr. 3) von

€ 4.538.314

(in Worten: Euro viermillionenfünfhundertachtunddreißigtausenddreihundertvierzehn).

Diese Übernahmeerklärung wird hiermit von der Gesellschaft angenommen.

D.

Grundstücksübertragungsvertrag

§ 1

Vertragsgegenstand

Die Gesellschaft

überträgt

auf die Stadt St. Georgen

das in Abschnitt A. II. 2 genannte Grundstück samt dem Zubehör bzw. Inventar im gesetzlichen Umfang (nachstehend „Vertragsgegenstand“ genannt). Ein Verzeichnis über das mit übertragene Zubehör bzw. Inventar wollen die Beteiligten nicht errichten.

§ 2

Gegenleistung

Die Übertragung des Grundstücks erfolgt als Entschädigung für die Einziehung des Geschäftsanteils der Stadt St. Georgen nach Abschnitt B. I. Ziffer 1. dieser Urkunde. Der Gegenwert der Grundstücksübertragung ist der Kapitalrücklage bei der Gesellschaft mit dem Buchwert des Grundstücks zu belasten.

§ 3

Mit übertragenes Zubehör bzw. Inventar

Das Eigentum und der Besitz an dem mit übertragenen Zubehör bzw. Inventar sind von der Gesellschaft lastenfrei auf die Stadt St. Georgen zu übertragen. Garantien werden nicht abgegeben. Alle Ansprüche und Rechte der Stadt St. Georgen wegen Sachmängeln bezüglich dieser Sachen werden ausgeschlossen, außer für den Fall der Arglist oder Vorsatz.

§ 4

Besitzübergabe, Nutzen, Lasten und Gefahr

- (1) Die Besitzübergabe ist bereits erfolgt.
- (2) Vom Zeitpunkt der Besitzübergabe an gehen Nutzen, Lasten (u.a. auch die Verkehrsicherungspflicht) und die Gefahr des zufälligen Untergangs bzw. Verschlechterung des Vertragsgegenstandes auf die Stadt St. Georgen über.

Insbesondere hat die Stadt St. Georgen die Steuern und sonstigen regelmäßig wiederkehrenden öffentlichen Abgaben sowie die Ansprüche der öffentlichen Versorgungsbetriebe für den Vertragsgegenstand ab Besitzübergabe zu tragen. Die Stadt St. Georgen wurde auf die Haftung für Rückstände hingewiesen. Die Gesellschaft versichert, dass Rückstände nicht bestehen.

- (3) Alle sich auf die im Zeitpunkt der Besitzübergabe im erschließungsrechtlichen Sinne vorhandenen Anlagen im Sinne von § 127 BauGB, des Kommunalabgabengesetzes sowie des Satzungsrechts der Gemeinde beziehenden Beiträge hat die Stadt St. Georgen, unabhängig vom Entstehen der Beitragspflicht, zu tragen.

§ 5

Ansprüche und Rechte der Stadt St. Georgen wegen Mängeln

- (1) Regelungen betreffend Sachmängel

- a) Der Stadt St. Georgen ist der Vertragsgegenstand bekannt; sie hat ihn genau besichtigt. Garantien werden nicht abgegeben. Die Gesellschaft schuldet weder ein bestimmtes Flächenmaß noch die Verwendbarkeit des Vertragsgegenstandes für Zwecke der Stadt St. Georgen.
 - b) Alle Ansprüche und Rechte der Stadt St. Georgen wegen Sachmängeln am Vertragsgegenstand, insbesondere wegen der Bodenbeschaffenheit und des Bauzustands bestehender Gebäude, werden hiermit ausgeschlossen, vorbehaltlich Absatz 3; dies gilt auch für etwaige Regressansprüche nach § 24 Absatz 2 BBodSchG und § 2 USchG. Die Gesellschaft versichert aber, dass ihr von versteckten Mängeln, insbesondere von Altlasten sowie Abstandsflächenübernahmen und Baulasten, nichts bekannt ist.
- (2) Regelungen betreffend Rechtsmängel
- a) Die Gesellschaft ist verpflichtet, der Stadt St. Georgen ungehinderten Besitz und lastenfreies Eigentum zu verschaffen, soweit in dieser Urkunde nichts anderes vereinbart ist.
 - b) Soweit der Vertragsgegenstand vermietet ist, gehen die Mietverträge auf die Stadt St. Georgen über.
 - c) Belastungen, die heute im Baulastenbuch oder außerhalb des Grundbuchs bestehen, sind nicht zu beseitigen. Außerhalb des Grundbuchs bestehende Belastungen sind der Gesellschaft nicht bekannt.
 - d) Der Vertragsgegenstand ist frei von Grundpfandrechten zu übertragen.
- (3) Von den Haftungsfreistellungen der Gesellschaft gemäß den Regelungen in Absatz 1 und 2 ausgenommen ist eine Haftung der Gesellschaft, die nach sonstigen zwingenden gesetzlichen Bestimmungen in diesem Vertrag nicht ausgeschlossen werden kann.

§ 6 Auflassung

Die Stadt St. Georgen und die Gesellschaft sind sich über den Eigentumsübergang an dem in Abschnitt A. II. und in § 1 genannten Grundstück einig.

Die Gesellschaft **bewilligt** und die Stadt St. Georgen **beantragt** die Eintragung der Eigentumsänderung im Grundbuch.

**E.
Kosten**

Die Kosten dieser Niederschrift und ihres Vollzugs trägt die Gesellschaft.

**F.
Schlussbestimmungen, Vollmacht**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so hat dies auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben.
- (2) Die Erschienenen bevollmächtigen hiermit die Justizangestellten beim Notariat Villingen
1. Frau Caroline Braun,
 2. Frau Rita Glatz,
 3. Frau Slavica Milinovic,
 4. Frau Claudia Aister,
 5. Frau Claudia Bettinger,

- je einzeln -

zur Abgabe und Entgegennahme aller Willenserklärungen und zur Vornahme aller Rechtshandlungen, die zum Vollzug dieser Urkunde nach dem Ermessen des Bevollmächtigten zweckdienlich sind. Die Vollmacht berechtigt insbesondere zu Änderungen und Ergänzungen dieser notariellen Urkunde, zur Abgabe und Rücknahme von Grundbuchbewilligungen und –anträgen sowie zur Einholung und Entgegennahme der zu dieser Urkunde etwa erforderlichen Genehmigungen.

Von den Beschränkungen des § 181 BGB wird, soweit erforderlich, Befreiung erteilt.

Im Falle der Unwirksamkeit der Vollmacht ist eine Haftung der Bevollmächtigten nach § 179 BGB ausgeschlossen. Von dieser Vollmacht darf nur vor dem beurkundenden Notar oder seinem jeweiligen Vertreter im Amt Gebrauch gemacht werden.

G.

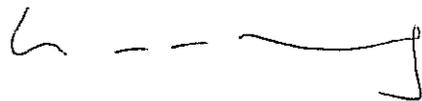
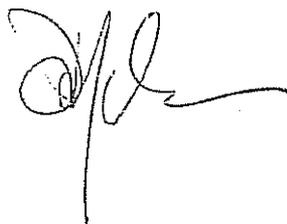
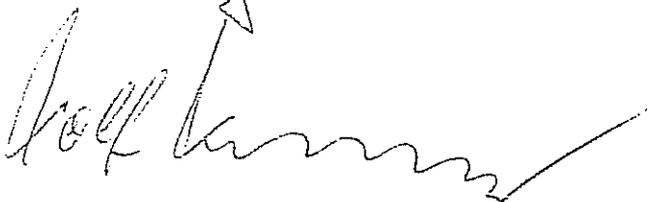
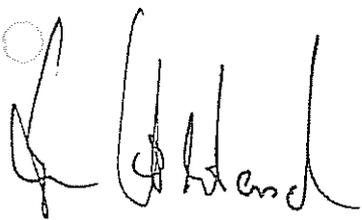
Belehrungen, Abschriften

- (1) Der beurkundende Notar hat die nach dem Beurkundungsgesetz vorgeschriebenen Belehrungen erteilt. Er hat insbesondere hingewiesen auf die Bedeutung der §§ 56 Abs. 2 und 9 GmbHG. Der Notar hat außerdem insbesondere noch belehrt
- a) darüber, dass alle getroffenen Vereinbarungen beurkundet werden müssen;
 - b) darüber, dass das Eigentum auf die Stadt St. Georgen erst mit der Umschreibung im Grundbuch übergeht, vorausgesetzt alle etwa erforderlichen Genehmigungen und die steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes liegen vor;
 - c) darüber, dass der Notar weder das Altlastenregister noch eventuell bestehende Bauleitpläne eingesehen hat, in denen mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Flächen ausgewiesen sein können sowie auf die mögliche Haftung der Stadt St. Georgen als Zustandsstörer für Bodenveränderungen oder Altlasten;
 - d) darüber, dass der beurkundende Notar keinen Auftrag zur Belehrung über die steuerlichen Auswirkungen dieses Rechtsgeschäfts übernommen und weder Belehrungen noch Hinweise darüber erteilt hat;
 - e) über die §§ 95 - 97 VVG betreffend Sachversicherungen;
 - f) auf die Möglichkeit des Bestehens von gesetzlichen Vorkaufsrechten und Genehmigungspflichten, insbesondere nach dem Baugesetzbuch und dem Grundstücksverkehrsgesetz;
 - g) darüber, dass die Kapitalerhöhung erst mit Eintragung im Handelsregister wirksam wird.

Der Notar hat auch darauf hingewiesen, dass er diese anwaltlich vorbereitete Urkunde vor der heutigen Beurkundung nicht eingehend prüfen konnte und dass er im Hinblick auf die Kommentierung von Hueck/Fastrich in Baumbach/Hueck, Kommentar zum GmbHG, Randziffer 17 a ff Bedenken gegen die Rechtswirksamkeit des für die nach der Einziehung des Geschäftsanteils der Stadt St. Georgen i. Schw. erforderliche Anpassung der Geschäftsanteile der verbliebenen Gesellschafter an das nominale Stammkapital gewählten Vorgehens hat. Dennoch bestanden die Beteiligten auf der Beschlussfassung und Beurkundung in der vorbereiteten Form.

- (2) Der Notar hat sich über den Grundbuchinhalt heute durch Einsichtnahme in das elektronische Grundbuch von St. Georgen, Blatt Nr. 6483 unterrichtet.
- (3) Es wird gebeten, von dieser Niederschrift zu erteilen:
- a) für das Amtsgericht - Registergericht - Freiburg eine elektronisch beglaubigte Abschrift; vorerst nur Abschnitte A und B I 2 zur Eintragung der Satzungsänderung
 - b) für das Grundbuchamt eine auszugsweise Ausfertigung ohne Abschnitt B;
 - c) für die Schwarzwald-Baar-Klinikum Villingen-Schwenningen GmbH eine beglaubigte Abschrift;
 - d) für den Schwarzwald-Baar-Kreis eine beglaubigte Abschrift;
 - e) für die Stadt Villingen-Schwenningen eine beglaubigte Abschrift;
 - f) für die Stadt St. Georgen eine beglaubigte Abschrift;
 - g) für Reith Schick & Partner Rechtsanwälte, Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. Stefan Schick, Leitzstraße 45, 70469 Stuttgart eine einfache Abschrift;
 - h) diejenigen beglaubigten Abschriften, deren Erteilung gesetzlich vorgeschrieben ist oder die zum Vollzug dieser Urkunde erforderlich sind.

Die vorstehende Niederschrift wurde vom Notar vorgelesen, von den Erschienenen genehmigt und wie folgt eigenhändig unterschrieben:



Notar